

In Deutschland Schutz gesucht: Kinder in Abschiebungshaft

In Deutschland werden Kinder und Jugendliche inhaftiert, ohne eine Straftat begangen zu haben. Ihr einziges Vergehen besteht darin, nicht freiwillig in die Länder zurückkehren zu wollen, aus denen sie vor Armut, Hunger, Krieg, Gewalt und Verfolgung geflohen sind. Viele von ihnen haben in der Heimat ihre Angehörigen verloren. Andere wurden von ihren verzweifelten Eltern auf den langen Weg nach Europa geschickt in der Hoffnung, dort ohne Angst und Verfolgung leben zu können.

Der Weg in die Festung Europa ist steinig. Den wenigsten, die hinein und weiter nach Deutschland gelangen, wird zugestanden, dauerhaft hier leben zu dürfen. Schuld daran ist unter anderem die restriktive Asylpraxis in Deutschland, die unbegleiteten Minderjährigen kaum eine Chance auf Schutz bietet. Häufig endet die Suche nach einer sicheren Zukunft hinter den kalten Mauern eines Gefängnisses. Weil sie in Deutschland unerwünscht sind und in ihrem Herkunftsland keine Perspektive mehr haben, werden Kinder zu Abschiebungshäftlingen.

Weggesperrt zum Abtransport

Die Abschiebungshaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der Betroffenen dar: Sie werden eingesperrt und den strikten Regeln einer Justizvollzugsanstalt oder einer Abschiebungs-



© Christian Ditsch/Version

hafteinrichtung unterworfen. Ihr weniges Eigentum wird ihnen weggenommen oder konfisziert, die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Außenwelt massiv eingeschränkt:

»... Wir sind auf die Welt gekommen um zu leben und alle Rechte zu haben, die wir verdienen. Aber in Gefängniszellen zu sitzen, ohne etwas begangen zu haben, das will Gott nicht, wie soll das ein Mensch akzeptieren? (...) Ich habe mich schuldig gemacht, weil ich die Menschen in Deutschland um Asyl bat. Zur Strafe behandeln sie mich wie einen Schwerverbrecher und sperren mich ein.« (Abschiebungshäftling aus der Haftanstalt Coesfeld in Schleswig-Holstein).

In Deutschland übersteigt die mögliche Höchstdauer der Abschiebungshaft mit insgesamt 18 Monaten die entsprechenden Regelungen in allen anderen europäischen Ländern um ein Vielfaches. Die psychische Situation der Menschen in Abschiebungshaft ist bestimmt von Unsicherheit, Angst, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit. Den meisten von ih-

nen ist überhaupt nicht klar, warum sie im Gefängnis sitzen. Es verstößt gegen ihr Gerechtigkeitsgefühl, inhaftiert zu sein, ohne eine Straftat begangen zu haben. Die empfundene Sinnlosigkeit der Haft, die unbestimmte Dauer und die Angst davor, dass an ihrem Ende die Abschiebung steht, machen die Inhaftierung unerträglich. Angst, Depression, Verzweiflung, Ungeduld, Langeweile, Aggressionen, Nervenzusammenbrüche, Selbstmordversuche. Das ist die Realität des Lebens in der Abschiebungshaft.

Abschiebungshaft bedeutet:

- Gesellschaftliche Stigmatisierung von Abschiebungshäftlingen als Kriminelle;
- Unterwerfung unter den Alltag einer Haftanstalt;
- Keine Verfahrens- und Rechtsberatung;
- Ungenügende soziale Beratung und Begleitung;
- Einschränkung der medizinischen Versorgung;
- Kein Recht auf Hafturlaub;
- Kein Recht auf Arbeit;
- Kein Recht auf Bildung;
- Retraumatisierung von Menschen, die vor Verfolgung geflohen sind.

Interkultureller Rat
in Deutschland



PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind von den Restriktionen in der Abschiebungshaft ganz besonders betroffen. Die Erfahrung der Haft in einem Land, von dem sie sich Sicherheit und Schutz vor der Verfolgung im Herkunftsland erhofft haben, hat immense Auswirkungen auf die aktuelle psychische Situation der Betroffenen und auf ihre weitere Entwicklung. In internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention werden deshalb hohe Hürden gegen die Inhaftierung Minderjähriger errichtet. So muss nach Artikel 3 der Konvention bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein. Artikel 37 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten der Konvention weiter, Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit anzuwenden. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) interpretiert die UN-Kinderrechtskonvention so, dass Abschiebungshaft bei Kindern unter 16 Jahren grundsätzlich nicht und bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur als letztes Mittel verhängt werden darf. Minderjährige sollen grundsätzlich – außer zum Erhalt des Familienverbandes – getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Während der Haft haben Minderjährige nach Auffassung des UNHCR ein Recht auf Ausbildung, die vorzugsweise außerhalb der Hafteinrichtung stattfinden soll. Zudem verlangt der Hohe Flüchtlingskommissar, dass unbegleiteten Minderjährigen in der Abschiebungshaft ein Vormund zur Verfügung gestellt wird.

Minderjährige in Abschiebungshaft: Die Rechtspraxis in Deutschland

In Europa gibt es nur zwei Länder, die gegenüber Kindern und Jugendlichen Abschiebungshaft verhängen: Österreich und Deutschland. In Berlin befinden sich nach Schätzungen von Experten regelmäßig 20 bis 30 Kinder und Jugendliche zum Teil länger als drei Monate in Abschiebungshaft, in Hamburg waren es in den Jahren 2002 und 2003 jeweils etwa 125 Minderjährige. Auch viele andere Landesregierungen bestätigen in Antworten auf parlamentarische Anfragen, dass Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft genommen werden.

Unterbringung

In den meisten Bundesländern werden unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit erwachsenen Abschiebungshäftlingen inhaftiert und nicht in speziellen Einrichtungen für Jugendliche. Teilweise werden die Betroffenen gemeinsam mit verurteilten Straftätern in den regulären Justizvollzugsanstalten eingesperrt.

Für jugendliche Straftäter formuliert das Jugendgerichtsgesetz Rahmenbe-



© Christian Ditsch/Version

dingungen, unter denen die Strafhaft zu vollziehen ist. Es schreibt vor, dass Jugendliche in Haft möglichst in einem »ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden«. Außerdem sollen die mit der Behandlung von Jugendlichen betrauten Personen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein. Diese Min-

■ Die minderjährige Alice K. aus Liberia suchte Schutz in Europa, um der drohenden Genitalbeschneidung zu entgehen. An der deutsch-französischen Grenze wurde Alice K. im August 2003 von Grenzbeamten ohne gültige Papiere aufgegriffen und in Abschiebungshaft genommen. Fünf Monate lang war das 16-jährige Mädchen in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler inhaftiert. Im Oktober meldet der Leiter der Haftanstalt gegenüber dem saarländischen Justizministerium schwere Bedenken gegen die weitere Inhaftierung an: Das Mädchen sei unvermeidlich den täglichen negativen Einflüssen der Mitgefangenen ausgesetzt. Seine Freizeit verbringe es mit drogenabhängigen weiblichen Gefangenen, denen Tötungsdelikte, Drogen- und schwerer Menschenhandel sowie andere schwere Straftaten vorgeworfen würden. Aber erst drei Monate später wird Alice K. aus der Abschiebungshaft entlassen. Mittlerweile hat das Bundesamt ein Abschiebungshindernis wegen der ihr drohenden Genitalverstümmelung festgestellt. Asyl wurde nur deswegen nicht gewährt, weil die erlittene Verfolgung keine »staatliche« gewesen sei. Alice K. ist nun geduldet – ihre Abschiebung ist nur zeitweise ausgesetzt.

destanforderungen sollten erst recht für Kinder und Jugendliche in der Abschiebungshaft gelten. Sie finden in der Praxis jedoch keine Anwendung, da jugendliche Abschiebungshäftlinge in der Regel gemeinsam mit Erwachsenen und teilweise auch mit erwachsenen Straftätern inhaftiert werden.

In einigen Bundesländern existieren Erlasse, die die Verhängung von Abschiebungshaft bei Kindern unter 14 Jahren generell untersagen. Zum Teil werden mehr oder weniger strenge Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, wenn Minderjährige unter 16 bzw. 18 Jahren in Abschiebungshaft genommen werden sollen. Demnach darf die Haft nur angeordnet werden, wenn keine milderen Mittel – beispielsweise die Unterbringung in einem geschlossenen Jugendheim – angewendet werden können. In der Praxis werden diese Mittel von den zuständigen Ausländerbehörden oft aber nicht einmal in Betracht gezogen. Deshalb hat beispielsweise das Oberlandesgericht Köln in einem Beschluss vom 11. September 2002 die Abschiebungshaft einer Minderjährigen aus Bulgarien als unverhältnismäßig kritisiert. Die Ausländerbehörde habe nicht glaubhaft geprüft, ob es zur Abschiebungshaft weniger einschneidende Alternativen gegeben habe.

»... es [entspricht] im vorliegenden Fall nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen die betroffene Minderjährige Haft zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen. Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alles Verwaltungshandelns (...) ist die Verwaltungsbehörde im Falle Minderjähriger (...) verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Art die beabsichtigte Abschiebung sichern können. (...) Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller ledig-

lich dargelegt, warum eine Unterbringung bei der von der Betroffenen genannten Vertrauensperson zur Sicherung der Abschiebung ungeeignet sei. Warum es keine geeigneten Jugendeinrichtungen gebe oder warum Meldeauflagen nicht ausreichen, ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich.« (Beschluss des OLG Köln vom 11. September 2002-16 Wx 164/2002-)

Altersfeststellung

In der Praxis werden die Erlasse, die die Abschiebungshaft bei Minderjährigen beschränken, häufig durch fragwürdige Methoden der Altersfeststellung bei Kindern und Jugendlichen unterlaufen. Die sogenannte »Inaugenscheinnahme« ist ein probates Mittel, um aus Kindern Erwachsene zu machen. Dabei schätzen Mitarbeiter der Ausländerbehörden das Alter der Betroffenen. Häufig gelangen sie zu der Erkenntnis, es mit Erwachsenen zu tun zu haben, für die besondere Erlassregelungen beim Vollzug der Abschiebungshaft nicht zutreffen. Von den Betroffenen wird dann verlangt, diese Schätzung durch ein kostenpflichtiges ärztliches Gutachten zu widerlegen. Das aber können sie sich nicht leisten.

»Das Gericht [ist] davon überzeugt, dass das Geburtsdatum, das das beklagte Land in die dem Kläger erteilten Duldungen einträgt, nicht dessen tatsächliches Geburtsdatum ist. (...) Hierbei handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der (...) Altersgrenze von 16 Jahren (...) ausgewählt wurde. Es ist evident, dass durch eine bloße Schätzung keine Feststellung des konkreten Geburtsdatums möglich ist.« (Beschluss des VG Freiburg vom 16. Juni 2004, AZ 2K1111/03)

In anderen Fällen werden minderjährige Ausreisepflichtige nach wie vor durch eine Röntgenuntersuchung des Entwicklungsstandes des Handwurzel-

■ *Der 14-jährige Bang Ca Ly aus Vietnam saß von Oktober 2001 bis September 2002 fast ein Jahr in Abschiebungshaft. In sein Herkunftsland kann nur abgeschoben werden, wenn die vietnamesischen Behörden eine »Rückkehlgenehmigung« erteilen. Dieses Verfahren nimmt regelmäßig Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch. Im März begründete die Ausländerbehörde ihren Antrag auf Haftverlängerung mit Zweifeln an der Richtigkeit des Geburtsdatums und des Alters von Bang Ca Ly. Ein amtlich bestellter Rechtsmediziner wurde eingeschaltet. Er kam zu dem Ergebnis, der vietnamesische Jugendliche sei wahrscheinlich 18 Jahre, jedoch »mindestens sechzehneinhalb Jahre alt.« Die Abschiebungshaft wurde nunmehr auf Grund angeblich falscher Angaben und mangelnder Mitwirkung im April und Juli um weitere drei Monate verlängert. Erst am 12. September 2002 wurde Bang Ca Ly aus der Abschiebungshaft entlassen.*

knochens für volljährig erklärt. Die Untersuchungen sind nicht nur wissenschaftlich extrem problematisch, sie sind zudem ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das auch für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche gilt.

Die deutschen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention zwar unterzeichnet, jedoch einen ausländerrechtlichen Vorbehalt geltend gemacht. Danach sollen die Verpflichtungen der Konvention gegenüber dem deutschen Ausländerrecht zurücktreten. Im § 68 Absatz 2 des Ausländergesetzes (wird künftig zu § 80 Absatz 2 des neuen Aufenthaltsgesetzes) ist festgeschrieben: »Die mangelnde Handlungsfähigkeit ei-



© Christian Ditsch/Version

nes Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen.« Die Konsequenz ist dann oft die Verhängung von Abschiebungshaft gegen Kinder und Jugendliche.

Kinder unter 16 Jahren sind rechtlich gesehen nicht selbst handlungsfähig und bedürfen eines gesetzlichen Vertreters. Wird, wie es häufig der Fall ist, kein gesetzlicher Vertreter bestellt, bedeutet dies, dass sie zum wehrlosen Objekt staatlichen Handelns werden. Sie können sich gegen eine Zurückweisung nicht wehren, keine Abschiebungshindernisse geltend machen und keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden einlegen.

Das deutsche Prinzip »Ausländerrecht vor Kinderrechtskonvention« bedeutet zudem, dass Minderjährige nach § 68 Absatz 1 Ausländergesetz (wird künftig zu § 80 Absatz 1 des neuen Aufenthaltsgesetzes) ab dem 16. Lebensjahr als handlungsfähig gelten und ihnen in der Regel kein verfahrensbegleitender Vormund an die Seite gestellt wird. Dem komplizierten Asylverfahren sind diese Minderjährigen ohne Unterstützung nicht gewachsen, am Ende eines Verfahrens steht in den meisten Fällen die Ablehnung des Antrages, die Pflicht zur Ausreise und unter Umständen die Abschiebungshaft.

Tödliche Folgen der Abschiebungshaft

Für einige minderjährige Flüchtlinge wurde die Abschiebungshaft in Deutschland zur Endstation ihrer Suche nach Schutz und Sicherheit. Sie nahmen sich in der Abschiebungshaft das Leben. In der Nacht vom 13. auf den 14. November 1998 erhängte sich der 16-jährige Harrvinder Singh Cheema, ein indischer Angehöriger der Regionsgemeinschaft der Sikh, in der Justizvollzugsanstalt Halle. Am 8. Dezember 2000 erhängte sich der junge tamilische Flüchtling Arumugasamy Subramaniam in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen. Subramaniam war laut Geburtsurkunde und einem Schulausweis zum Zeitpunkt der Inhaftnahme 17 Jahre alt. Beide reihen sich ein in die lange Liste der insgesamt mindestens 47 Abschiebungshäftlinge – darunter sechs Minderjährige –, die an der Abschiebungshaft und der drohenden Abschiebung zerbrochen sind. Sie haben keine andere Alternative mehr gesehen, als sich in der Haft das Leben zu nehmen.

Insgesamt sind nach vorliegenden Übersichten bislang 121 Menschen zu beklagen, die sich angesichts ihrer drohenden Abschiebung das Leben genommen haben oder bei dem Versuch, ihrer Abschiebung zu entkommen, das Leben verloren haben (siehe Dokumentation »Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen«, Antirassistische Initiative Berlin).

Forderungen

- Die Inhaftierung von Menschen ausschließlich zur Sicherung der vorgesehenen Abschiebung ist grundsätzlich abzulehnen.
- Die Bundesregierung muss die ausländerrechtlichen Vorbehalte gegen den Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention formal zurückziehen. Hierzu hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert.
- Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen entspricht Abschiebungshaft regelmäßig nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ihre Inhaftierung ist nicht mit dem im Grundgesetz garantierten Kindeswohl vereinbar. Der Vollzug der Abschiebungshaft bei unbegleiteten Minderjährigen ist daher vom Gesetzgeber ohne Ausnahme zu verbieten.
- Die Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen muss nach dem Prinzip »Im Zweifel für die Minderjährigkeit« erfolgen. Die Altersfeststellung darf nicht durch Untersuchungsmethoden erfolgen, die gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen.

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e.V. und Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Veröffentlicht im Juli 2004

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/23 06 88 · Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für
Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

Interkultureller Rat
in Deutschland



Goebelstr. 21 · 64293 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/33 99 71 · Fax: 0 61 51/39 19 740
Internet: www.interkultureller-rat.de
E-Mail: info@interkultureller-rat.de
Spendenkonto: Interkultureller Rat ·
Postbank Frankfurt/M., Konto 64 71 50-604,
BLZ 500 100 60